
Dekret betreffend die Gewährleistung der berufsbegleitenden oder teilweise berufsbegleitenden Weiterbildung mit Maturitätsabschluss

Vom 20. September 1993 (Stand 1. Januar 1994)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 51 des Schulgesetzes vom 27. April 1981¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton Schaffhausen ermöglicht Kantonseinwohnern die berufsbegleitende oder teilweise berufsbegleitende Ausbildung bis zur Maturität, indem er:

- a) der Vereinbarung über die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene²⁾ beitrifft
- b) sich an den Kurskosten für studierende Kantonseinwohner an der Maturitätsschule für Erwachsene des Kantons Zürich sowie an anderen vom Regierungsrat anerkannten Schulen, deren Unterricht zur Maturität führt, beteiligt

§ 2

¹ Der Regierungsrat setzt die Höchstvergütungen an die Studierenden der einzelnen, von ihm anerkannten Schulen fest³⁾.

² Die Studienkostenvergütungen haben sich im Rahmen der zu leistenden Kantonsbeiträge pro Studierenden an die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene zu halten.

¹⁾ SHR [410.100](#).

²⁾ SHR [413.511](#).

³⁾ SHR [413.512](#).

§ 3

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es ist zusammen mit der Vereinbarung über die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene vom 13. April 1993 im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 23. Oktober 1989.

⁴⁾ Amtsblatt 1993, S. 1031.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.09.1993	01.01.1994	Erlass	Erstfassung	Abl. 1993, S. 1031

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.09.1993	01.01.1994	Erstfassung	Abl. 1993, S. 1031